

Liechtensteinisches LandesgesetzblattJahrgang 1991 Nr. 41 ausgegeben am 25. Juli 1991

Gesetz

vom 8. Mai 1991

über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Grundsatz

1) Zum Schutze der äusseren Sicherheit und zur Wahrung der Interessen nach aussen können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten beschränkt oder untersagt werden.

2) Die aufgrund von Staatsverträgen im Fürstentum Liechtenstein geltenden Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

Art. 2

Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen

Rechtsgeschäfte und Handlungen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten können beschränkt oder untersagt werden, um

- a) die Sicherheit des Fürstentums Liechtenstein zu gewährleisten,
- b) eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
- c) zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen des Fürstentums Liechtenstein erheblich gestört werden,
- d) zwischenstaatliche Vereinbarungen zu erfüllen und Beschlüssen und Entscheidungen zwischenstaatlicher Einrichtungen nachzukommen.

Art. 3

Art und Ausmass von Beschränkungen und Handlungspflichten

1) Soweit in diesem Gesetz Beschränkungen zugelassen sind, kann durch Verordnung der Regierung vorgeschrieben werden, dass Rechtsgeschäfte und Handlungen allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen einer Genehmigung bedürfen oder verboten sind.

2) Beschränkungen sind nach Art und Umfang auf das Mass zu begrenzen, das notwendig ist, um den in der Ermächtigung angegebenen Zweck zu erreichen. Sie sind so zu gestalten, dass in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen wird. Beschränkungen dürfen abgeschlossene Verträge nur berühren, wenn der angestrebte Zweck erheblich gefährdet wird.

3) Beschränkungen sind aufzuheben, sobald und soweit die Gründe, die ihre Anordnung rechtfertigen, nicht mehr vorliegen.

Art. 4

Strafbestimmungen

1) Wer den von der Regierung aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz greifen, wegen Übertretung vom Landgericht mit einer Busse bis zu einer Million Franken zu bestrafen.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 5

Einziehung

1) Ist eine strafbare Handlung begangen worden, so können

- a) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, und
- b) Gegenstände, die zu ihrer Begehung verwendet worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 26 des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

2) Für das Verfahren bei der Einziehung gelten die §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung entsprechend.

Art. 6

Auskunftspflicht

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Behörden und Personen können Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie verlangen, dass ihnen die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Sie können zu dem genannten Zweck auch Überprüfungen bei den Auskunftspflichtigen an Ort und Stelle vornehmen.

2) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar am Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten teilnimmt.

Art. 7

Schweigepflicht

Alle mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Behörden und Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 8

Delegation

Die Regierung kann Vollzugsaufgaben mit Verordnung an ihr unterstellte Organe übertragen.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef